

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 287 - 288

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Vohub.=Ges., 1. Aufl. S. 26). Schuldner hatte dieselbe Stellung schon inne, als er ein en gros-Geschäft betrieb. Der Inhaber eines en gros-Geschäfts pflegt nicht Bediensteter eines anderen Kaufmanns zu sein. Daran ändert natürlich der Umstand nichts, daß er sein en gros-Geschäft verloren hat. Schuldner bezieht nur Provision, dagegen kein festes Gehalt. Er ist gleichzeitig für mehrere Firmen tätig, wenn auch für die eine nur nebenbei. Er ist in einem fremden Orte tätig (nicht am Betriebsorte), er bezahlt keine Einkommensteuer, wozu er als Bediensteter verpflichtet wäre, sondern Gewerbesteuer. Somit sind alle Merkmale, welche für die Eigenschaft eines Agenten und gegen die Eigenschaft eines Handlungsgehilfen sprechen können, gegeben (vgl. Denkschr. z. Entw. eines HGB., Berlin, Heymann's Verlag S. 33). Der Umstand, daß Schuldner mit seinem Lebensunterhalt auf die Bezüge von dem Drittschuldner angewiesen ist, kann rechtlich nicht in Betracht gezogen werden, da es ein Pfändungsprivilegium für selbständige Kaufleute nicht gibt. Beschluß des Amtsgerichts München I Abt. A für Civils. vom 2. April 1903. Ohne Einschränkung gebilligt vom Landgerichte München I am 8. April 1903.

Der Krämereibetrieb ist durch § 811 Ziff. 5 CPO. nicht geschützt.

Für die Anwendung des § 811 Ziff. 5 CPO. ist entscheidend, daß durch diese Gesetzesbestimmung nur Personen geschützt sein sollen, deren Leistungen der körperlichen Arbeit gleichstehen, daß jedoch bei Kleinkaufleuten die persönliche Tätigkeit den Gesichtspunkt des kaufmännischen Warenverkehrs überwiegen muß, während bei dem von der Beschwerdeführerin betriebenen Krämereigeschäfte die persönlichen Leistungen vollständig in den Hintergrund treten.

Aus diesem Grunde beziehen sich auch die Bestimmungen des § 811 Ziff. 5 nicht auf Kleinkaufleute und wurde eine Ausdehnung auf diese bei Erlaß dieser Gesetzesvorschrift ausdrücklich abgelehnt (vgl. Gaupp=Stein, CPO. Anm. f 1 zu § 811; Petersen=Anger, CPO. Anm. 8 zu § 811; Struckmann=Koch, CPO. Anm. 5 zu § 811; Neumiller, CPO. Anm. 5 zu § 811). Beschluß des Landgerichts München I vom 28. März 1903.

IV. Literatur.

1) J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München.

Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. Von Josef Neumiller (f. Bl. f. R. Bd. 67 S. 340) ist nunmehr vollständig erschienen. Preis in Halbfrauz geb. 18 Mk.

2) E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), München.

Reformfragen des Strafrechts. Von Dr. August Köhler, Privatdozent in München. 1903.

Die Erkenntnis, daß die bestehenden Bestimmungen nicht geeignet sind, die Kriminalität zurückzudrängen, Lückenhaftigkeit des geltenden Rechtes und Mängel psychologischer und technischer Art sind es, die nach Ansicht des Verfassers zu einer Revision des deutschen Strafrechts Veranlassung geben. Die Reformvorschläge beziehen sich im wesentlichen auf das Strafsystem, auf die Strafzumessung und die Schuldfrage unter besonderer Betonung der Notwendigkeit einer Berücksichtigung geistiger Minderwertigkeit. Daran reiht sich die Erläuterung von Fragen, welche den besonderen Teil des StGB. betreffen. Durch Beispiele ist die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechtes belegt. Das Beispiel aber vom „Verbrecher“, der mittels Einsteigens aus einem fremden Garten eine Rose entwendet — S. 19 — dürfte unzutreffend sein (§ 2 Abs. 2 Einf.-Ges. z. StGB.).

H.

3) J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Kommentar zum Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
von Justizrat Dr. Hermann Staub. 466 S. Brosch. 10 Mk.

Diese neueste wissenschaftliche Leistung Staub's lehnt sich in der formellen Stoffbehandlung durchaus an seine allbekannten Kommentare zum HGB. und zur W.D. an. Dem Kommentare selbst ist der Gesetzestext vorangestellt. Einer kurz gefaßten „allgemeinen Einleitung“, in welcher unter anderem die streitige Frage bezüglich der subsidiären Anwendbarkeit der Vorschriften des HGB. über die Vereine mit Recht bejaht wird, folgt die äußerst eingehende Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes unter steter Bezugnahme auf die Äußerungen der Wissenschaft und Praxis zu dem Gesetze. Die Wechselbeziehungen zwischen dem Rechte der Gesellschaften m. b. H. und dem allgemeinen bürgerlichen Rechte sind fortlaufend auf's sorgfältigste berücksichtigt, ebenso das Verhältnis unseres Gesetzes zu dem nahe verwandten Aktiengesellschaftsrechte. Am Schlusse ist ein sehr ausführliches Sachregister beigelegt. Auf eine Besprechung der Erläuterungen im einzelnen einzugehen, verbietet naturgemäß der hier gesteckte Rahmen. Doch sei hervorgehoben, daß Staub auch gegenüber der letzten Auflage seines Kommentars zum Handelsgesetzbuche hier wiederum die kritische Sonde angelegt und sich mitunter zu neuen Anschauungen bekannt hat. Beispielsweise erkennt er nunmehr bezüglich der Vertretungsmöglichkeit durch einen Geschäftsführer in Verbindung mit einem Prokuristen die herrschende, auch der Entsch. des RGer. Bd. 40 S. 17 zu Grunde gelegte Anschauung an (S. 211). Hervorzuheben ist auch bei diesem Werke Staub's die außerordentlich klare, leichtverständliche Erläuterung der Begriffe und Ausdrücke des Gesetzes, weshalb es nicht nur den Juristen, sondern auch Laien, welche mit den Rechtsverhältnissen einer Gesellschaft m. b. H. in Berührung kommen, auf's wärmste empfohlen werden kann.

4) Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

„Der preußische Testamentsrichter“. Ein Handbuch für Richter, Notare, Referendare und Gerichtsschreiber. Nach dem Reichsrecht und dem Rechte Preußens dargestellt von Heinrich Götte, Amtsrichter in Aöslin. 158 S. Preis 2 Mk. 60 Pfg.

O.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebold, Buchdruckerei, Nürnberg.